Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 28

Rubrik: Holz-Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer harten Kruste überziehen, was natürlich die Elastizität und Beweglichkeit vermindert. Es ist ähnlich wie bei gestärktem, geleimtem oder gestorenem Gewebe, das ebensalls spröde und brüchig wird. Beim gedämpsten Holzsind nun die Fremdkörper entsernt, was sich durch größere Elastizität und Festigkeit und auch durch geringeres Gewicht bemerkbar macht.

Das gedämpfte Holz ist nun am Ende des Dämpf. prozesses noch nicht ganz trocken, wohl aber werden durch das Dampfen die Vorbedingungen für ein schnelles und gründliches Trocknen geschaffen, weil am Ende des Dampfprozesses die Zellen nur noch reines Wasser enthalten, mas in der Folge auf kunftliche oder natürliche Weise rasch ausgetrocknet werden kann, während das Saftwasser des grünen (frischen) Holzes dem Trocknen viel länger Widerstand leiftet. Aber das Trocknen kann nach dem Dampfen auch schon durch das dem Syftem "L. Martin" eigentümliche Abblaseverfahren eingeleitet werden, welches mittelft besonders konstruierter Bentile und durch welches der vom Dämpfen Holz aufgespeicherte Wärmevorrat für die geschieht her im Trocknung nutbar gemacht wird. Dadurch wird aber ein teilweises Trocknen des Holzes bewirkt. Gin vollständiges Trocknen kann natürlich auf diese Weise nicht erreicht werden, dazu ist der Wärmeinhalt nicht groß genug. Die fünftliche Trocknung kann aber sofort auf das Dämpfen folgen, ehe das Holz kalt wird, indem man einen warmen oder heißen Luftstrom durch den dazu eingerichteten Keffel ftreichen läßt oder indem man das Holz aus dem Kessel ohne Umladen und noch warm dirett in die Trockenkammer fährt. (Der Dämpfekessel enthält Schienen, um das Holz auf Wagen hineinzufahren.) Es ist möglich, das gedämpste Holz in 1—2 Tagen künstlich vollständig zu trocknen und zwar Holz, das unmittelbar vorher gefällt wurde, also grünes Holz, solz, sodaß jede Lagerung überflüffig wird und auch die damit verbundenen Zinsausgaben für Kapital und Lagerplatz, die bei großen Holzvorräten in die Tausende jährlich gehen. Je frischer, grüner das Holz in den Dämpfekessel kommt, desto besser ist es, desto gründlicher wird die Auslaugung, weil die Säste noch nicht eingetrocknet find und erft wieder aufgelöft werden muffen und weil die Zellwärde noch elastisch und durchläffig find.

Aus vorstehenden Ausführungen erhellt, daß nicht schaffendes Holz auf billige Weise nur erzeugt werden kann, wenn das Holz vor dem Trocknen gedämpst wurde.

Ein wirklich moderner mit seiner Zeit fortschreitender Fachmann wird also nicht bei der gewöhnlichen künftlichen Trocknung allein stehen bleiben, sondern auch den weiteren Schritt tun und das Holz vor dem Trocknen dämpfen. Künstliche Trocknung ohne vorheriges Dämpfen ift ein Stehenbleiben auf halbem Wege und Stillstand ift Rückschritt!

Holz-Marktberichte.

tleber die Erlöse der Holzverkäuse in Graubünden berichtet das Kantonsforstinspektorat im Amtsblatt: Die Gemeinde Untervaz verkauste aus dem Waldort Unter-Virlenboden (zuzüglich Fr. 10 Transportsosten) 20 Lärchen-Vauholz I. Klasse mit 14 m³ à Fr. 43 per m³; die Gemeinde Filisur aus Jennisberg (zuzüglich Fr. 6 bis Davos) 58 Fichten Unterwesser (zuzüglich Fr. 2. 50 bis Wiesen) à Fr. 22; 75 m³ Aeste (zuzüglich Fr. 2. 50 bis Wiesen) à Fr. 5. 50, Fichten-Vrennholz (zuzüglich Fr. 7 bis Davos) 15 m³ à Fr. 11 und aus Grünwald 140 m³ Fichten-Vrennholz à Fr. 11 franko Station Filisur, aus Ruel 28 m³ Schwellen à Fr. 8. 25 (zuzüglich Fr. 2. 50 Transportsosten). — Die Gemeinde Filisur verkauste

ferner noch Brennholz aus Cloters (zuzüglich Fr. 2) 60 m³ Fichten à Fr. 11. 50, aus Chioma (zuzüglich Fr. 2) 100 m³ à Fr. 12. 75, aus Godars (zuzüglich Fr. 2. 50) 37 m³ à Fr. 11. 50, aus Közenwald Fichten und Föhren 112 m³ à Fr. 10. 75 (zuzüglich Fr. 2. 50), aus Zinols (zuzüglich Fr. 2. 50) 77 m³ Föhren à Fr. 11 und 46 m³ Fichten und Föhren à Fr. 9 (zuzüglich Fr. 3 Transportfoften bis Filifur).

Holzbericht von Schwanden. (Korr.) Die am Samstag den 30. September im Gafthaus zum "Linth-hof" in Schwanden (Glarus) abgehaltene Hauptholzgant erzielte die Summe von rund 14,000 Fr. Diefer Bertrag stimmt mit der gemeinderätlichen Schahung so ziemzlich überein.

Verschiedenes.

"Neber eine Frage zur Haftpslicht des Unternehmers" schreibt man der "N. Z. Z.": Haftet ein Unternehmer für sämtliche Unfälle eines seiner Arbeiter bezw. für den daraus entstehenden Gesamtschaden mit der Maximalhaftsumme von 6000 Fr. oder haftet er für jeden einzelnen Unfall bezw. für den daraus entstehenden Schaden in dieser durch Art. 6 des Bundesgesetzes über die Haftpslicht aus Fabrikbetrieb sixierten Höße?

Trot der reichhaltigen Bundesgerichtspraxis in Sachen der Fabrikhaftpflicht ift diese Frage, so weit wir sehen, noch in keinem Entscheide geprüft worden. Daß man über die Frage im Zweisel sein kann, beweist der Umstand, daß sie in praxi von Unternehmern schon ventiliert wurde und darüber schon gutachtliche Aeußerungen von Bersicherungsanstalten eingeholt worden sind. Vielleicht ruft dieser kurze Hinweis einem die Frage klärenden

Meinungsaustausch.

Unferes Erachtens spricht gegen die Annahme, daß der Unternehmer im ganzen nur mit 6000 Fr. pro Arbeiter hafte, die einfache Ueberlegung, daß darnach der Unternehmer, sobald er für einen oder mehrere Unfälle desselben Arbeiters im ganzen 6000 Fr. ausbezahlt hat, für alle weiteren Unfälle des betreffenden Arbeiters nicht mehr aufzukommen, nichts mehr zu bezahlen hätte. Eine solche Auffassung kann nicht im Sinne des Gesets liegen, welches selber sagt, daß die Entschädigungssumme in den schwersten Fällen weder den sechssachen Jahresverdienst des Betreffenden noch die Summe von 6000 Fr. übersteigen soll. D. h. doch einfach: Auch im schwersten Falle soll die Entschädigung nicht mehr als 6000 Fr. betragen; mit anderen Worten: die Haftsumme ift gerade deshalb nicht höher als auf 6000 Fr. angesett worden, weil der Unternehmer für zeden Unfall bis zu dieser Höhe aber auch nicht höher haften soll.

Mit dieser Auffassung stimmt auch überein, was Scherer in seinem Kommentar zum zitierten Gesetz, Basel

1908, Pag. 176 fagt:

Das unbefriedigende Resultat dieses Artikels 6 bes Fabrikhaftpflichtgesetzes sei, daß jeder kleine Unfall ohne Karrenzzeit gleich vom ersten Tage an im vollen Umfange entschädigt werde, während der dauernd, total oder in hohem Maße erwerbsunfähige Arbeiter keinen Rappen mehr als bestenfalls das Maximum von 6000 Fr. erhalte.

D. h. ein Arbeiter, der verschiedene leichtere Unfälle erleidet, kann unter Umftänden mehr als 6000 Fr. außbezahlt erhalten, als einer, der nur einen schweren Unfall hatte; was im Sinne der zu beantwortenden Frage bedeutet, daß der Unternehmer für den einzelnen Unfall nur bis zur Höhe von 6000 Fr. haftet; es bedeutet aber nicht, daß dies Maximum für den Unternehmer eine